

Wesentliche Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung

1. Anpassungen an neue **Gesetze** bzw. Gesetzesänderungen (z. B. Inkrafttreten des Batteriegesetzes, Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes) und Umsetzung eines Urteils des BVerwG vom 13. Dezember 2007 -7 C 42.07
2. **formelle** Korrekturen (z. B. sind die Voraussetzungen zur Annahme von Wurzelholz nunmehr an allen drei Wertstoffmärkten gegeben. Daher kann die bisherige Einschränkung zur Abgabe entfallen.)
3. **inhaltliche** Überarbeitung verschiedener Regelungen zum Entsorgungsausschluss von Abfällen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG

Zu den Änderungen im Einzelnen:

- § 2 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 13.12.2007 festgestellt, dass Abfälle regelmäßig nicht bereits mit ihrem Einwurf in den auf Privatgrundstücken bereitgestellten Abfallbehältern überlassen werden, sondern erst mit dessen Abholung zur Entleerung in das Sammelfahrzeug. Insofern war der Zeitpunkt der Überlassung von Abfällen in unserer Satzung wieder zu überarbeiten, nachdem bereits 2007 eine Änderung aufgrund des Beanstandungsverfahrens vom Landesverwaltungsamt erforderlich war. Gleichzeitig wurde die Regelung angepasst, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten.
- § 3 (3) Der Ausschluss der gefährlichen Abfälle im alten § 3 (3) entsprach nicht den Formvorschriften des § 5 Abs. 1 AbfG LSA. Er wird nun in der Anlage 1 der AbfWS „Ausgeschlossene Abfälle“ gesetzeskonform unter Angabe der Abfallschlüssel, der Bezeichnung und der Herkunft gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung geregelt.
- § 3 (4) Um unnötige Doppelungen zu vermeiden, wurden die Regelungen des alten Abs. 4 in den Abs. 3 eingearbeitet.
- § 4 (5) Auswirkung des gestrichenen § 3 Abs. 4
- § 5 (3) Auswirkung des gestrichenen § 3 Abs. 4
- § 7 (5) Die Voraussetzungen zur Annahme von Wurzelholz sind nunmehr an allen drei Wertstoffmärkten gegeben. Daher kann die Einschränkung entfallen.
- § 8 (2) Da die angebotene Leistung der „Sperrmüllentsorgung auf Abrufkarte“ in der Personengebühr nach einem personenbezogenen Maßstab refinanziert wird, muss diese Leistung auch nach einem personenbezogenen Maßstab bereitgestellt werden. Andernfalls könnte die Personengebühr gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Daher war der Leistungsmaßstab hier zu ändern.
- § 11 (4) Gemäß § 8 Altölverordnung unterliegen nicht alle Altöle der Rücknahmepflicht, sondern nur Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle.
- § 12 (1) Mit der neuen Formulierung wird der Bezug der Sonderabfallkleinmengen zur Anlage 1 der AbfWS geschaffen.

- § 12 (2), (3) Da die Stadt als ÖRE für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen ohnehin Entsorgungswege vorhalten muss, darf sie die adäquaten Sonderabfallkleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten nicht ausschließen, d. h. sie sind überlassungspflichtig und damit ist eine Gebühr zu erheben. Entsprechende Gebührenregelungen werden in die Abfallgebührensatzung aufgenommen.
- § 14 (1) Auswirkung des gestrichenen § 3 Abs. 4
- § 16 (1) Aufgrund der in einem Pilotprojekt erwiesenen Tatsache der Umlenkung von Abfallströmen in Richtung illegaler Entsorgungswege ist die Verwendung von Müllschleusen nicht erwünscht.
- § 16 (5) Mit der neuen Formulierung wird richtig gestellt, dass das Verbrennen von Abfällen in den Abfallbehältern ohne Einschränkungen nicht gestattet ist. (Formulierungskorrektur).
- § 17 (2) Der Verweis im alten Abs. 2 war fehlerhaft und daher zu korrigieren. Eine Regelung zur zusätzlichen Entsorgung von Restmüll- und Grünschnittsäcken außerhalb der festgelegten Entsorgungsrhythmen fehlte bisher und war daher in die Satzung aufzunehmen.
- § 18 (6) Auswirkung des gestrichenen letzten Satzes in § 16 (1)
- § 21 (1) Auswirkung des gestrichenen § 3 Abs. 4
- § 24 Ziff. 2 Auswirkung des gestrichenen § 3 Abs. 4
- Anlage 1 Da der Ausschluss von Entsorgungsleistungen gesetzeskonform unter Angabe der Abfallschlüssel, der Bezeichnung und der Herkunft gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung zu erfolgen hat war die Anlage 1 „Ausgeschlossene Abfälle“ zu überarbeiten.